



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. Oktober 2020

Nummer 42

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>469</b>	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>471</b>
242 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Bottrop	469	244 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 75 f i. V. m. § 63 Kommunalwahlordnung (KWahlO)	471
243 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Borchers Kreislaufwirtschaft GmbH in Borken	470		

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 242 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Bottrop

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Bottrop zur Übertragung der Aufgabe über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung und Durchführung der Kenntnisüberprüfung von Heilpraktikeranwärtern habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 07. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster  
A.z.: 31.1.25-121/2020.0002  
Im Auftrag  
gez. Wiggerich

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung sowie die Durchführung der Kenntnisüberprüfungen von Heilpraktikeranwärtern

Zwischen der Stadt Bottrop und dem Kreis Recklinghausen wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW, S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### § 1

(1) Der Kreis Recklinghausen übernimmt für die Stadt Bottrop im Bereich der Allgemeinen Heilpraktiker die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung einschließ-

lich Kenntnisüberprüfung gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.2.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 2 der 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18.02.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend der Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern des Bundesministeriums für Gesundheit vom 07.12.2017 in seine Zuständigkeit. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von der Stadt Bottrop auf den Kreis Recklinghausen über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NRW).

- (2) Der Kreis Recklinghausen übernimmt für die Stadt Bottrop die Kenntnisprüfung und Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung heilkundlich-psychotherapeutischer Tätigkeiten an Antragsteller, die eine solche eingeschränkte Erlaubnis entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sowie der einschlägigen Erlasse des damaligen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantragen. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren.
- (3) Der Kreis Recklinghausen übernimmt nicht die Zuständigkeit für Kenntnisüberprüfungen und Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeit in anderen als den in Absatz 2 genannten eingeschränkten Bereichen (wie z.B. der Physiotherapie, der Podologie und der Logopädie) für Antragsteller, die eine solche eingeschränkte Erlaubnis entsprechend der (zukünftigen) Rechtsprechung beantragt haben oder noch beantragen werden.
- (4) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

**§ 2**

Der Kreis Recklinghausen verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

**§ 3**

- (1) Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für Kenntnisüberprüfungen sowie Erlaubniserteilungen stehen dem Kreis Recklinghausen als Ausgleich für die entstandenen Verwaltungskosten in voller Höhe zu.
- (2) Auf eine Entschädigungsregelung (§ 23 Abs. 4 GkG NRW) wird verzichtet, da die zusätzlichen Gebühreneinnahmen die durch die Übernahme der Aufgaben entstehenden Kosten decken.

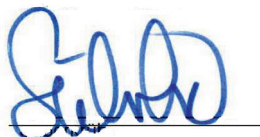
**§ 4**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals nach 5 Jahren.

**§ 5**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft (§ 24 GkG NRW).

Recklinghausen, den 09.06.2020

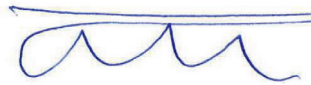


Süberkrüb  
Landrat



Dr. Schröder  
Fachbereichsleiter

Bottrop, den 23.07.2020



Tischler  
Oberbürgermeister



Brunnhofer  
Stadtkämmerer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 469-470

**243 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Borchers Kreislaufwirtschaft GmbH in Borken**

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 54.2  
Az.: 500-0149889/0001.W

Münster, den 06.10.2020

Die Firma Borchers Kreislaufwirtschaft GmbH, Hansestraße 44, 46325 Borken hat gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, Grundwasser in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 400.000 m<sup>3</sup> aus drei Entnahmehäusern zu fördern, um es für den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage (Biomassekraftwerk) als Betriebswasser zu nutzen. Die Brunnen zur Grundwasserförderung befinden sich auf dem Grundstück Gemarkung Borken, Flur 28, Flurstück 42.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Grundwasserentnahme-

menge (Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt. Maßgeblich für diese Feststellung war insbesondere, dass aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse lokal vorhandene Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gem. § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag  
gez. Thomas Guney

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 470

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**244 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 75 f i. V. m. § 63 Kommunalwahlordnung (KWahlO)**

**Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr vom 13. September 2020**

Der Wahlausschuss des Regionalverbandes Ruhr hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2020 das endgültige Ergebnis für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes

Ruhr vom 13. September 2020 festgestellt.

Ich gebe das endgültige Ergebnis der Wahl der Verbandsversammlung hiermit bekannt:

<b>Wahlberechtigte</b>	<b>3.983.971</b>	
<b>Wähler/-innen</b>	<b>1.875.319</b>	<b>47,07 %</b>
<b>ungültige Stimmen</b>	<b>35.191</b>	<b>1,88 %</b>
<b>gültige Stimmen</b>	<b>1.840.128</b>	<b>98,12 %</b>

<b>Listenwahlvorschlag der Partei/Wählergruppe</b>	<b>Zahl der Stimmen absolut</b>	<b>v. H.</b>
SPD	540.753	29.39
CDU	499.847	27.16
GRÜNE	373.953	20.32
DIE LINKE	75.769	4.12
FDP	68.096	3.70
AfD	129.822	7.06
PIRATEN	12.963	0.70
FW FREIE WÄHLER NRW	14.733	0.80
UBP	5.210	0.28
ÖDP	4.949	0.27
Die PARTEI	39.804	2.16
DAL	7.308	0.40
DIE VIOLETTEN	2.671	0.15
TIERSCHUTZ hier!	36.601	1.99
Aktiv	1.072	0.06
Bündnis C	1.894	0.10
iGemRuhr	3.570	0.19
NATIONALES BÜNDNIS RUHRGEBIET	4.239	0.23
Basisdemokratie jetzt	1.834	0.10
UWG: Freie Bürger	5.528	0.30
Volt	9.512	0.52

An der Sitzverteilung aus den Listenwahlvorschlägen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nahmen gemäß § 46 j Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) die Parteien und Wählergruppen nicht teil, deren Listenwahlvorschläge weniger als 2,5 % der Gesamtstimmenzahl erhalten haben (Sperrklausel):

- PIRATEN
- FW FREIE WÄHLER NRW
- UBP
- ÖDP
- Die PARTEI
- DAL

- DIE VIOLETTEN
- TIERSCHUTZ hier!
- Aktiv
- Bündnis C
- iGemRuhr
- NATIONALES BÜNDNIS RUHRGEBIET
- Basisdemokratie jetzt
- UWG: Freie Bürger
- Volt

Durch Abzug der für diese Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen von der Gesamtstimmenzahl wurde die berei-

nigte Gesamtstimmenzahl gebildet, die für die anschließende Sitzverteilung maßgeblich ist.

Bereinigte Gesamtstimmenzahl: **1.688.240**

Die Ausgangszahl für die Sitzverteilung ist die in § 10 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) festgelegte Gesamtzahl der Sitze in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr; sie beträgt: **91**.

Der Zuteilungsdivisor, der sich aus der Teilung der bereinigten Gesamtstimmenzahl durch die Gesamtzahl der Sitze ergibt, beträgt **18552,0879** (Angabe mit vier Stellen hinter dem Komma). Auf der Grundlage dieses Zuteilungsdivisors ergab sich nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung folgende Verteilung der Sitze:

Partei	Stimmenanzahl	Divisor	Sitze ungerundet	Sitze nach ganzen Zahlen
SPD	540.753	18552,0879	29,1478	29
CDU	499.847	18552,0879	26,9428	27
GRÜNE	373.953	18552,0879	20,1569	20
DIE LINKE	75.769	18552,0879	4,0841	4
FDP	68.096	18552,0879	3,6705	4
AfD	129.822	18552,0879	6,9977	7
<b>gesamt</b>	1.688.240	---	---	91

Den Parteien wurden die aus der vorstehenden Tabelle ersichtlichen Sitze zugeteilt.

Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber/-innen unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Listenwahlvorschlägen ergibt. Damit sind folgende Personen gewählt:

Partei	Kandidat	Listenplatz
SPD	Dr. Dudda, Frank	1
SPD	Schmück-Glock, Martina	2
SPD	Hübner, Michael	3
SPD	Eggert, Romina Andrea	4
SPD	Eiskirch, Thomas Peter	5
SPD	Tepperis, Maria	6
SPD	Sagurna, Bruno Alfons	7
SPD	Gerber-Weichelt, Gabriele	8
SPD	Axourgos, Dimitrios	9
SPD	Becker-Lettow, Christa	10
SPD	Schade, Olaf Bernd Dieter	11
SPD	Ossowski, Silke	12
SPD	Scherer, Axel Jakob	13
SPD	Simshäuser, Monika	14
SPD	Schisanowski, Timo	15
SPD	Dr. Griefahn, Monika	16
SPD	Bollmann, Hendrik	17
SPD	Kavena, Anna Teresa	18
SPD	Tischler, Bernd Franz Paul	19
SPD	Matzanke, Ulrike	20
SPD	Dr. Wolters, Gereon	21
SPD	Zander, Susanne	22
SPD	Drüten, Gerd	23
SPD	Soschinski, Tanja	24
SPD	Bartosch, Oliver Christian	25
SPD	Lemmert, Miriam	26
SPD	Weber, Wolfgang	27
SPD	Menke, Barbara	28
SPD	Falszewski, Benedikt Sebastian Paul	29
CDU	Dr. Noll, Hans-Peter	1

CDU	Mitschke, Roland Peter	2
CDU	Timmermann-Fechter, Astrid	3
CDU	Klimpel, Bodo	4
CDU	Bovenkerk, Udo Robert	5
CDU	Dr. Bunse, Antoinette Elisabeth	6
CDU	Kutzner, Uwe	7
CDU	Waßmann, Uwe	8
CDU	Mayweg, Sabine	9
CDU	Jasperneite, Wilhelm Maria	10
CDU	Heidenreich, Frank	11
CDU	Hachen-Jehring, Inger Christiane	12
CDU	Ferstl, Johannes	13
CDU	Tscharke, Hans Josef	14
CDU	Moos, Christiane	15
CDU	Purps, Christoph Peter	16
CDU	Wöll, Werner	17
CDU	Zimmer, Anika	18
CDU	Rickert, Sven	19
CDU	Berger, Frank	20
CDU	Rörig, Barbara	21
CDU	Frank, Reinhard Ernst	22
CDU	Tesche, Christoph	23
CDU	Moenikes, Nicole	24
CDU	Pufke, Marco Morten	25
CDU	Oberste-Padtberg, Ulrich	26
CDU	Schwienhorst, Judith	27
GRÜNE	Dr. Beisheim, Birgit	1
GRÜNE	Voss, Patrick	2
GRÜNE	von der Beck, Sabine	3
GRÜNE	Obereiner, Jörg Otto	4
GRÜNE	Sander, Hanna Marlena	5

GRÜNE	Bischoff, Hans Christoph Valentin	6
GRÜNE	Reuter, Ingrid Margret	7
GRÜNE	Matzoll, Jan	8
GRÜNE	di Bari, Anna Katharina	9
GRÜNE	Pabst, Ulrich Frank	10
GRÜNE	Noltemeyer, Svenja	11
GRÜNE	Linsel, Oliver	12
GRÜNE	Lilla-Oblong, Martina	13
GRÜNE	Kneisel, Eckhard	14
GRÜNE	Deggim, Kirsten	15
GRÜNE	Rübhagen, Marvin	16
GRÜNE	Landes, Claudia	17
GRÜNE	Rudloff-Wienhold, Jost-Benedikt	18
GRÜNE	Flick, Mayra Ina	19
GRÜNE	Heil, Gerrit Meico Norbert	20
DIE LINKE	Freya, Wolfgang	1
DIE LINKE	Lubitz, Eleonore	2
DIE LINKE	Karacakurtoglu, Fatma	3
DIE LINKE	Jung, Olaf	4
FDP	Boos, Thomas	1
FDP	Haltt, Felix	2
FDP	Mersch, Andreas	3
FDP	Bies, Wilhelm Fritz	4
AfD	Imamura, Alan Daniel	1
AfD	Rikowski, Friedhelm	2
AfD	Hofstätter, Hans-Jürgen	3
AfD	Wilmshöver, Ulrike Marianne	4
AfD	Krampitz, Christian	5
AfD	Seitz, Wolfgang Hans Helmuth	6
AfD	Zielke, Reinard-Johannes	7

**Einspruchsmöglichkeit (§ 46 f i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG):**

Gegen die Gültigkeit der Wahl können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, 07. Oktober 2020

gez. Karola Geiß-Netthöfel  
-Wahlleiterin-  
Regionaldirektorin  
Regionalverband Ruhr  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 471-476









## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster